

EUROPLANT Pflanzenzucht GmbH, Wulf-Werum-Straße 1, 21337 Lüneburg

An unsere gebündelten Betriebe

### NEUE DOKUMENTE 2026

Seit dem 1.1.2026 stehen die neuen Dokumente wie Eigenchecklisten, Leitfäden und Arbeitshilfen auf unserer Homepage zur Verfügung. Betriebe, die mit den digitalen Unterlagen arbeiten, können sich diese von unserer Homepage herunterladen <https://www.europlant.biz/zertifizierung/downloads/>. Die digitalen Dokumente brauchen, der Umwelt zuliebe, für die Zertifizierung nicht ausgedruckt werden!

### REVISIONEN 2026

#### 1.1 Geltungsbereich

*„Klarstellung: Für Ware, die als QS-Ware vermarktet werden soll, müssen Dienstleister außerhalb des Betriebs für das QS-System lieferberechtigt sein. Weiterhin muss die Zertifizierung durchgängig aufrechterhalten werden.“*

Das bedeutet, dass Dritte, die Kartoffeln für Sie lagern, zertifiziert sein müssen. Des Weiteren ist es verpflichtend, die Zertifizierung ohne Lücken in der Lieferberechtigung aufrechtzuerhalten. Nutzen Sie die Möglichkeit, das Audit in eine arbeitsarme Zeit vorzuziehen.

#### 3.5 Risikoanalyse für organische Dünger

*„Klarstellung: Auf die Risikoanalyse kann verzichtet werden, wenn als organische Dünger ausschließlich Gärsubstrat entsprechend → 3.5.11 Verwendung von Gärsubstraten ausgebracht wird.“*

Das bedeutet, dass für Gärsubstrat aus NAWARO-Anlagen keine Risikoanalyse mehr gefordert ist; für Gülle, Mist und Kompost ist weiterhin eine Risikoanalyse erforderlich.

#### 3.5.9 Einsatz von Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs

*„Klarstellung hinsichtlich des Einsatzes in Kartoffeln und Erdbeeren.“*

Das heißt, wird unbehandelter tierischer Wirtschaftsdünger ausgebracht, gilt – **ausgenommen Kartoffeln** – Folgendes: Die Anwendung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist bei Erdbeeren und zur Kopfdüngung im Gemüseanbau ohne Ausnahme verboten.

#### 3.6.18 Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern

*„Klarstellung: Leere Pflanzenschutzmittelbehälter sind bis zur Entsorgung an einem für Dritte unzugänglichen Ort (anstelle „verschlossenen“ Ort) zu lagern.“*

#### 3.7.1 Risikoanalyse mikrobiologische Wasserqualität

*„Klarstellung: Die Kalkulation der Analyseanzahl kann auf Basis des Entscheidungsbaums, der Arbeitshilfe mikrobiologische Wasserqualität durchgeführt werden. Demnach kann auf eine Analyse verzichtet werden, wenn das Wasser in Kulturen, die nicht zum Rohverzehr geeignet sind, verwendet wird oder die Ernteprodukte nicht mit Wasser in Berührung kommen (z.B. Tropfbewässerung).“*

Das bedeutet, wenn Sie in Ihrer eigenen Risikoanalyse feststellen, dass von der Wasserentnahmestelle kein Risiko ausgeht, sind für **Kartoffeln und andere Produkte mit schützender Schale** keine Wasseranalysen erforderlich.

#### 3.11.7 Wareausgangskontrolle

Diese muss nur dokumentiert werden, wenn Ware selbst etikettiert wird.

Am Ende der Leitfäden finden Sie alle Revisionsinformationen. Die meisten Änderungen sind auch wie im Vorjahr wieder gelb markiert.

### **ERST- UND FOLGEAUDITS**

Nach wie vor bleibt der richtige Zeitpunkt für das Audit ein schwieriges Thema. Die Zertifizierungsstellen sind angehalten die Audits risikoorientiert durchzuführen. Dies bedeutet, dass ein Audit erntenah oder während relevanter Handhabungsprozesse durchgeführt werden soll. Hierzu zählt nicht die reine Lagerung von Kartoffeln.

Bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Betriebes, die darauf schließen lassen, dass das Unternehmen den Anforderungen des QS-Systems ggf. nicht mehr genügt, entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Durchführung eines erneuten Folgeaudits. Bei Änderung der juristischen Person, also bei z.B. Gründung einer GmbH, ist immer ein neues Systemaudit erforderlich.

### **JAHRESGEBÜHREN 2025**

In den kommenden Tagen erhalten Sie die jährliche Rechnung über das QS-Rückstandsmonitoring für das abgelaufene Jahr 2025, an dem Sie durch die QS-Zertifizierung teilnehmen. Jährlich werden 35% der Obst- und Gemüsebetriebe sowie 5% der Kartoffelbetriebe nach Zufallsprinzip beprobt. Die Rückstandsmonitoring-Gebühren stellen die Umlage dar, aus der die Proben bezahlt werden. Wenn von Ihrem Betrieb eine Probe analysiert wurde, haben Sie von uns das Ergebnis zugesandt bekommen. Weiherhin erhalten die reinen QS-Betriebe, die keine Kontrolle hatten, die Rechnung über die Jahresgebühren für das vergangene Jahr.

### **NACHBAUUNTERSUCHUNG 2025 / 2026**

Eigener Nachbau geplant? Dann denken Sie an die Beauftragung für die Quarantäneuntersuchung, damit Sie auch rechtzeitig zur nächsten Aussaat das Ergebnis vorliegen haben. Zur Erinnerung: Es muss je angebauter Sorte mindestens 40 % Z-Pflanzgut eingesetzt werden. Wird dies unterschritten, muss jede Nachbaupartie untersucht werden. Das Formblatt zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage oder sprechen Sie Ihren Betriebsbetreuer an.

### **GEFAHRSTOFFVERZEICHNIS**

Zum Beginn der Pflanzenschutzsaison werden wir Ihnen wie gewohnt das Gefahrstoffverzeichnis auf unserer Homepage zur Verfügung stellen.

### **FIN – FREIWILLIGE INSPEKTION NACHHALTIGKEIT**

Wie bereits im letzten Jahr informiert, läuft die Pilotphase für die Nachhaltigkeitsmodule Biodiversität und Wassereffizienz. Bislang wurden die Zusatzmodule von den Abnehmern nicht gefordert. Da inzwischen erste Lebensmitteleinzelhändler die Zusatzmodule fordern, gehen wir davon aus, dass im Laufe des Jahres die ersten Händler auf Sie zukommen werden – Bis dahin gilt: Ruhe bewahren.

### **AUS DEN AUDITS**

- Sollte im Audit ein K.O. festgestellt werden, sind die Auditoren verpflichtet, einen Dokumentennachweis in Kopie zusammen mit dem Bericht an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.
- Umgang mit Retouren: Dieser Punkt wurde im vergangenen Jahr häufig bemängelt. Es muss jährlich anhand eines Beispiellieferscheins ein fiktiver Test der Warenrückverfolgung durchgeführt werden. Benutzen Sie hierfür die Arbeitshilfe Nr. 26.
- Unfall- und Notfallplan müssen im Umkreis von 10 Metern am Pflanzenschutzlager und am Anmischplatz angebracht werden. Nutzen Sie die Arbeitshilfe Nr. 38.
- Gefahrstoffverzeichnis: Es müssen alle Pflanzenschutzmittel, die auf dem Betrieb gelagert werden, in ihre Gefahrstoffklasse eingestuft werden. Es wurde klargestellt, dass eine allgemeine Pflanzenschutzmittelliste nicht ausreichend ist. Nutzen Sie die Arbeitshilfe Nr. 16.
- Zusätzliche Pflanzenschutzdokumentation: Es wurde vermehrt bemängelt, dass das Anwendungsgebiet des Pflanzenschutzmittels nicht dokumentiert wurde. Eine allgemeine Dokumentation wie z.B. Herbizid, Fungizid oder Insektizid ist nicht ausreichend. Es muss der entsprechende Schadorganismus / die Krankheit dokumentiert werden, z.B. Kraut- und Knollenfäule oder Blattläuse. Dies ist seit dem 01.01.2026 auch eine gesetzliche Anforderung.

Mit freundlichen Grüßen,  
gez. ppa. Ulf Hofferbert

gez. i.A. Martin Gade